



Bauzonengrenze

Einzonung
Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenen Boden (gemäss § 5 Abs. 1 PAG).

Einzonung von kommunaler Bedeutung gemäss Richtplan S-1.1.11, Abgabebegünstigter: Gemeinde

Spezialfall gemäss Richtplan S-1.1.12, Abgabebegünstigter: Kanton

Einzonung im Eigentum der Gemeinde
Gemäss §6 PAG ist die Gemeinde von der Abgabepflicht befreit.

Umzonung
Der Ausgleich erfasst alle Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen (gemäss § 5 Abs. 1 PAG), Abgabebegünstigter: Gemeinde

Grundigentum Einwohnergemeinde.
Gemäss §6 PAG ist die Einwohnergemeinde von der Abgabepflicht befreit.

Auszonung
Die Entschädigung für erhebliche planungsbedingte Nachteile richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss §5 237 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (gemäss §4 PAG).

Weitere Inhalte

Hecken und Ufergehölze (gemäss amtlicher Vermessung)

Wald (gemäss Waldplan AWiF) / mit Waldgrenze

Gewässer / Gewässer überdeckt, eingedöht (gemäss amtlicher Vermessung)

Gemeindegrenze (gemäss amtlicher Vermessung)

0 50 100 200 300 Meter

N

